

## **Fragen, Forderungen und Kritik**

*Anmerkungen zum Pflegeberufegesetz – Stand: August 2018*

Das Pflegeberufegesetz trat in Teilen bereits in Kraft, ohne dass die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgelegen hätte. Das Bündnis für Altenhilfe hatte mehrfach darauf hingewiesen, dass das Gesetz ohne diese notwendige Verordnung „die Katze im Sack“ bliebe. Mittlerweile wurde der Referentenentwurf der Verordnung vom Bundeskabinett verabschiedet, die Entscheidungen des Bundestages und Bundesrates stehen noch aus.

Die Finanzierungsverordnung zum Pflegeberufegesetz hinkt noch stärker hinterher. Deren Referentenentwurf stammt von Mitte Juni 2018, hierzu ist noch keinerlei Entscheidung gefallen.

Offen bleiben auch andere Fragen von zentraler Bedeutung, auf die das Bündnis für Altenpflege bereits seit langem hingewiesen hat:

- **Ausbildungsqualität muss erhalten bleiben.**

Unklar ist, wie das Gesetz die heutige Qualität von Ausbildung und Pflege verbessern soll, wenn bezweifelt werden muss, dass die Qualität der bisherigen Altenpflegeausbildung überhaupt gehalten geschweige denn weiterentwickelt werden kann. Mit der einjährigen Spezialisierung im letzten Ausbildungsjahr müssten nämlich Inhalte vermittelt werden, die gemäß Altenpflegegesetz auf drei Jahre angelegt sind. Bündnissprecher Peter Dürrmann (DVLAB): „Das Pflegeberufereformgesetz darf die bestehende Qualität des Altenpflegeberufes keinesfalls verschlechtern.“ Für künftig generalistische Fachkräfte mit dem Abschluss Pflegefachfrau/-mann rechnet das Bündnis für Altenhilfe mit einer Nachqualifizierung von mindestens einem Jahr, damit sie in der Altenpflege überhaupt berufsfähig sind. Die Kinderkrankenpflege spricht für ihren Bereich sogar von einer Nachqualifizierung von zwei Jahren.

- **Unbeschränkte Wahlmöglichkeit**

Das Bündnis für Altenpflege fordert entgegen der Regelung im Pflegeberufegesetz freie Wahlmöglichkeiten für *alle* Auszubildenden. Wer in den ersten zwei Jahren die rein generalistische Ausbildung ohne Vertiefung durchläuft, darf im dritten Jahr *keine* Spezialisierung anwählen. Umgekehrt ist es nach zwei Ausbildungsjahren *mit* Vertiefung in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege möglich, im dritten Jahr in die rein generalistische Ausbildung zu wechseln. Bündnissprecher Peter Dürrmann (DVLAB): „Damit wird indirekt der generalistische Weg bevorzugt und suggeriert, er sei der bessere.“

- **Kooperation der Ausbildungsstätten**

Es muss sichergestellt werden, dass alle Pflegeschulen bzw. Krankenhäuser zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet sind. Zumindest sollten diejenigen, die generalistisch ausbilden, mit denen kooperieren, die eine Vertiefung anbieten. Bündnissprecher Peter Dürrmann (DVLAB): „Das Gesetz regelt nicht, wie Schulen und Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden entsprechend ihrer Wahl die Durchführung der Ausbildung ermöglichen.“

- **Beteiligung des Bündnisses für Altenpflege**

Das Bündnis für Altenpflege fordert, an der Erarbeitung der Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne beteiligt zu werden. Es hat das Bundesgesundheitsministerium gebeten, als Experten bzw. Expertinnen in die entsprechende Fachkommission berufen zu werden. Bündnissprecher Peter Dürrmann (DVLAB): „So kann zugleich die gesetzlich vorgesehene Expertenbeteiligung gewährleistet werden, denn unser Bündnis vertritt als einzige Vereinigung die Interessen der Altenpflege in Deutschland.“